



Ordnung für die Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Zittau/Görlitz

(Lehrpreisvergabeordnung)

vom 18. März 2015

§ 1 Zweck

(1) Mit dem Lehrpreis werden das überdurchschnittliche Engagement und herausragende Leistungen in der Lehre an der Hochschule Zittau/Görlitz gewürdigt. Weiterhin werden die besondere Bedeutung der Hochschullehre insgesamt sichtbar gemacht und ein Anreiz für die Lehrenden der Hochschule Zittau/Görlitz zur stetigen Weiterentwicklung ihrer Lehre geschaffen. Mithin unterstützt die Vergabe des Lehrpreises die Verbesserung der Qualität der Lehre und bildet ein wesentliches Instrument im Qualitätsmanagement der Hochschule Zittau/Görlitz.

(2) Ausgezeichnet werden können

- a) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, Tutorinnen/Tutoren oder
- b) Gruppen von Lehrenden gemäß Buchstabe a)

der Hochschule Zittau/Görlitz. In der Regel wird der Preis nur an eine Person bzw. Gruppe vergeben.

§ 2 Ausstattung des Preises

(1) Der Preis ist als Geldpreis in Höhe von 1.000 Euro als Einmalzahlung dotiert.

(2) Die Annahme des Preises durch die Preisträgerin bzw. den Preisträger ist mit keiner Gegenleistung verbunden. Die Preisträgerin bzw. der Preisträger können über die Verwendung des Preisgeldes frei verfügen. Gegebenenfalls sind steuerliche Pflichten zu beachten.

§ 3 Auslobung und Ausschreibung des Preises

(1) Der Preis wird in der Regel alle zwei Jahre ausgelobt, erstmals im Jahr 2015. Die Auslobung des Preises steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Finanzmittel durch den Förderverein der Hochschule Zittau/Görlitz e.V..

(2) Das Rektorat und der Förderverein der Hochschule Zittau/Görlitz schreiben den Preis gemeinsam aus. In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

- welche Unterlagen einzureichen sind,
- die Form der Unterlagen und die Stelle, bei der sie einzureichen sind,
- der Tag, bis zu dem die Unterlagen einzureichen sind, und
- dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Unterlagen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Ausschreibung wird an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf den Internetseiten der Hochschule Zittau/Görlitz und des Fördervereins der Hochschule Zittau/Görlitz e. V. bekannt gemacht.

§ 4 Vorschlagsverfahren

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Fakultäten und Zentralen Einrichtungen in Abstimmung mit den Fachschaftsräten der Hochschule Zittau/Görlitz. Die Vorschläge sind über die Dekanin bzw. den Dekan der jeweiligen Fakultät nach Beschluss durch den Fakultätsrat an den Rektor / die Rektorin einzureichen.

(2) Der Vorschlag muss mindestens folgende Angaben/Unterlagen enthalten:

- Aussagefähige Begründung der Preiswürdigkeit der bzw. des Vorgeschlagenen durch die vorschlagende Einheit,
- Vita/tabellarischer Lebenslauf der bzw. des Vorgeschlagenen,
- Zertifikate zur Teilnahme an hochschul-/fachdidaktischen Qualifizierungsmaßnahmen (als Kopien),
- besondere Leistungen in der Lehre der letzten drei Jahre, ggf. ergänzt durch Lehrmaterialien des Lehrprogramms/neuen Konzepts/der Methode,
- Ergebnisse von Lehrevaluationen der letzten drei Jahre.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Der Auswahlkommission gehören kraft Amtes an

- die/der Prorektor/in Bildung als Vorsitzende/r,
- ein/e Vertreter/in des Vorstandes des Fördervereins der Hochschule Zittau/Görlitz e.V.,
- die/der Gleichstellungsbeauftragte.

Der Senat beruft für jede Preisvergabe weitere Mitglieder der Auswahlkommission auf Vorschlag des Vorsitzenden der Auswahlkommission als Vertreter/innen aus folgenden Gruppen:

- je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- ein Mitglied des Studierendenrates der Hochschule Zittau/Görlitz.

Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied bestellt.

(2) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Die bzw. der Vorsitzende der Auswahlkommission sichtet die Vorschläge und leitet sie der Auswahlkommission zu. Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Auswahlkommission ein und leitet diese.

(2) Die Auswahlkriterien für die Vergabeentscheidung sind

- Spezifität der Lehrtätigkeit/des Konzeptes hinsichtlich des Innovationsgrads und/oder der Umsetzung didaktischer Implikationen (d. h. verfolgter didaktischer Ansatz, Wahrnehmung von Heterogenität, Interdisziplinarität, besonderer Praxis- bzw. Forschung-Bezug usw.),
- Ergebnisse studentischer Lehrveranstaltungs-Evaluationen,
- Grad der erworbenen Qualifikation zur Didaktik sowie Umfang und Zeitraum absolvierter hochschul-/fachdidaktischer Qualifizierungsmaßnahmen,
- Einhaltung von formellen Vorgaben (z. B. Fristen der Notemeldung).

Bei der Gesamtbetrachtung der Anwärtlerin bzw. des Anwärters sollen außerdem das besondere Engagement und die Persönlichkeit der Anwärtlerin bzw. des Anwärters Beachtung finden. Diesem Kontext können folgende Kriterien Rechnung tragen:

- Umfang der personellen und finanziellen Ausstattung des Arbeitsumfeldes,
- Umfang der Lehraus-/Lehrbelastung gemäß DAVOHS,
- Beratung und Betreuung der Studierenden über einzelne Lehrveranstaltungen hinaus,
- Engagement bei der Entwicklung von Studienprogrammen, bei der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich, in der akademischen Selbstverwaltung der Fakultät bzw. der Hochschule.

(3) Die Auswahlkommission erarbeitet anhand der Kriterien gemäß § 6 Abs. 2 eine Beschlussempfehlung für die Verleihung des Lehrpreises. Darüber hinaus kann die Auswahlkommission für einzelne vorgeschlagene zusätzliche Informationen, beispielsweise in Form von Gutachten zur Fachdidaktik und/oder zur externen Reputation der Anwärtlerin bzw. des Anwärters, einholen und diese in die Entscheidung über die Beschlussempfehlung einfließen lassen.

(4) Eine erneute Vergabe des Lehrpreises an die Preisträgerin bzw. den Preisträger des vorherigen Vergabeturnus ist ausgeschlossen.

(5) Die bzw. der Vorsitzende der Auswahlkommission übermittelt dem Rektorat und dem Förderverein die Beschlussempfehlung der Auswahlkommission. Rektorat und Förderverein können innerhalb von einem Monat nach Zugang des Vorschlags schriftlich ihr Votum einlegen.

§ 7 Verleihung des Preises und Bekanntgabe des Preisträgers

(1) Die Hochschule Zittau/Görlitz stellt der Preisträgerin bzw. dem Preisträger eine Urkunde aus und die bzw. der Vorsitzende der Auswahlkommission verleiht den Lehrpreis im Rahmen einer hochschulöffentlichen Veranstaltung.

(2) Die Hochschule Zittau/Görlitz fördert das Renommee des Preises und der Preisträgerin bzw. des Preisträgers in geeigneter Weise und in Abstimmung mit der/dem Preisträger/in, insbesondere durch Bekanntgabe in den hochschulinternen und regionalen Medien.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch das Rektorat in Kraft.
- (2) Die Ordnung ist erstmals in 2017 einer Überprüfung zu unterziehen.

Zittau, den 18.03.2015



Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht